

arrestes entspricht, daß Verurteilungen zu Strafarrrest **nicht** in das **Strafregister eingetragen** werden (vgl. § 9 Abs. 1 StRG). Militärstraftaten, für die in erster Linie Strafarrrest vorgesehen ist, können nur

während der Zeit des Wehrdienstes begangen werden. Als Strafe mit Freiheitsentzug ist der Strafarrrest gegenüber der Verurteilung auf Bewährung die schwerere Straform.

§253

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Militärstraftaten, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustiz auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.

1. § 253 regelt die **Aufgaben des Kommandeurs in der Strafrechtspflege** besonders bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Gesetzesverletzungen.

Nach Abs. 1 haben die Prinzipien des Art. 3 volle Geltung für den Kommandeur im Interesse einer ständigen Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe sowie bei der Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung. Die dort genannten Aufgaben sind Bestandteil der militärischen Einzelleitung. Dabei ist der gesetzliche Hinweis auf das Zusammenwirken mit den militärischen Kollektiven und den anderen gesellschaftlichen Kräften hervorzuheben.²

2. **Kommandeur** ist jeder direkte Vorgesetzte (vgl. § 257 Anm. 5). Sein jeweiliger Zuständigkeitsbereich sowie seine Dienststellungs- und Disziplinarbefugnisse sind in Befehlen bzw. in den

militärischen Dienstvorschriften festgelegt.

3. **Militärische Kollektive** im Sinne dieser Norm sind die militärischen Kampf kollektive, d. h. bereits eine Gruppe, Besatzung, Bedienung oder ein Trupp, darüber hinaus die jeweils größeren Kampfkollektive wie Zug, Kompanie usw.

Andere gesellschaftliche Kräfte sind vor allem die Partei- und FDJ-Organisationen.

4. Die Abs. 2 u. 3 regeln die **Abgrenzung von Militärstraftaten und Disziplinverstößen** auf der Grundlage des § 3, die Festlegung der Übergabe und Behandlung von Vergehen nach den anderen Kapiteln des Besonderen Teils unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1.

Absatz 4 bestimmt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Militärpersonen wegen begangener Verfehlungen.

Militärjustizorgane im Sinne dieser Norm